

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : officielles Organ des Schweiz.
Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: 8 (1943)

Heft: 2

Artikel: Wer hat dieses Urteil abgegeben?

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-734546>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Bundesrat billigt die Verbandsordnung der filmwirtschaftlichen Verbände

Herr Bundesrat Etter gab im Ständerat während der letzten Session der Bundesversammlung unter anderem folgende Erklärungen ab:

«Der Berichterstatter hat erklärt, daß der Bundesrat die Bewilligungspflicht nicht auf dem Wege der Vollmachten einzuführen gedenke. Das gilt für heute. Die Filmkammer hatte für die Einführung der Bewilligungspflicht eine Vorlage ausgearbeitet, die sie schon zu Beginn dieses Jahres dem Departement unterbreitete.

Das Departement ist aber vorläufig nicht auf diese Vorlage eingetreten, vor allem nicht, weil wir der Auffassung sind, daß, solange die bestehenden Verträge zwischen Verleihern und Kinosaalbesitzern gut funktionieren, wir es nicht nötig haben, auf dem Wege der Vollmachten die Bewilligungspflicht einzuführen. Aber die Vorlage ist da, und wenn es nötig sein sollte im Interesse der Sicherheit des Landes, dann würden wir von den Vollmachten Gebrauch machen. Ich glaube und hoffe aber, daß das nicht der Fall zu sein braucht.»

Damit ist einmal vom Bundesratstische aus gesagt worden, daß unsere Verbände das besorgen, was sonst der Staat tun müßte.

Wer hat dieses Urteil abgegeben?

* Der sogenannte Pressedienst der «Nation», der Wochenzeitung, welche wegen schwerer Verletzung der Vorschriften zur Wahrung unserer Neutralität von der Eidgen. Zensurbehörde für volle zwei Wochen verboten worden ist, hat an die Tageszeitungen eine Statistik verschickt, welche zu folgenden durch keinerlei Beweise beschwerten «Ergebnissen» gelangte:

«In den Zürcher Kinotheatern sind die Ergebnisse nicht erfreulich, denn die «Tabelle» zeigt ein Qualitätsverhältnis für das Jahr 1943 von 16 sehr guten zu 26 guten, zu 31 mittelmäßigen und 256 (!) unterdurchschnittlichen Filmen. Aber noch schlimmer: sie zeigt auch einen Qualitätsniedergang von 1942 zu

Während der Pause: Mit gutem Erfolg verkaufen Sie die frisch gerösteten

Goebal Knusper



ein Artikel der sich stets bewährt hat

Nicht rationiert!

Offerte und Muster erhältlich durch

Goedecke & Co. Nahrungsmittel en gros
Aeschengraben 13 Basel
Tel. 3 51 78

1943 mit 10 zu 16 sehr guten, mit 29 zu 26 guten, mit 31 zu 62 mittelmäßigen, jedoch mit 256 zu 330 (!) unterdurchschnittlichen, d. h. ausgesprochen schwachen Filmen.»

Und ein solcher Erguß anonymer Skribanten soll der «Kampfaction für den guten Film» Schneeräumerdienste leisten!

Verfügung

An die Mitglieder der Verbände: Filmverleiherverband in der Schweiz,
Schweiz. Lichtspieltheaterverband,
Association cinématographique de la Suisse romande

Betr.: Titel der Filme.

Wir stellen fest, daß in MiBachtung unserer Zirkulare Nr. 8 vom 13. 1. 41 und Nr. 9 vom 24. 12. 42, immer wieder Filme unter Titeln herausgebracht und angekündigt werden, die von der Sektion Film der Abteilung Presse und Funkspruch nicht genehmigt sind.

Aus diesem Grunde wird verfügt:

1. Als genehmigter Titel für Filme gilt nur der im Zensurausweis der Sektion Film genannte Titel. Jede Änderung im Zensurausweis ist verboten.
2. Für die Ankündigung der Filme in der Reklame (Zeitungsinserate, Photogra-

phen, Plakate, Flugblätter usw.) darf nur der im Zensurausweis angeführte Titel verwendet werden. Der Titel muß als solcher klar erkennbar sein. Jede typographische Aufmachung, die den Leser über den richtigen Titel im Zweifel läßt, ist verboten.

3. Gesuche um nachträgliche Änderungen der Filmtitel sind durch den Eigentümer oder Lizenznehmer des Filmes der Sektion Film unter Beilage der Zensurausweise schriftlich einzureichen.
4. In den Zeitungsinseraten ist neben oder unter dem Titel die Nummer des Zensur-

ausweises des Filmes anzubringen. Beispiel: «Guardie del cielo» Z. A. Nr. 15041 (französisch: «Guardie del cielo» C. C. No. 15041).

Diese Vorschrift gilt nicht für Kollektiv-Inserate der Lichtspieltheater.

5. Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäß Art. 2 des Bundesratsbeschlusses über den Schutz der Sicherheit des Landes im Gebiete des Nachrichtendienstes vom 8. 9. 39 geahndet. Die Anwendung des Militärstrafgesetzes bleibt vorbehalten.
 6. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft und ersetzt das Zirkular Nr. 8 der Sektion Film vom 13. 1. 41 und Abschnitt 2 des Zirkulare Nr. 9 vom 24. 12. 42.
K.P., den 15. 9. 43.
- Abteilung Presse und Funkspruch,
Sektion Film,
Der Chef: Hptm. Schibli.